



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



Bildung
Wirtschaft
Arbeit im Quartier
BIWAQ

Förderrichtlinie

ESF-Bundesprogramm

„Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ (Förderrichtlinie BIWAQ)

ESF-Förderperiode 2014 bis 2020

Förderphase 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018

veröffentlicht am: 03. November 2014



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



- 1. Zuwendungszweck**
- 2. Rechtsgrundlagen**
- 3. Gegenstand der Förderung**
 - 3.1 Handlungsfeld „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“
 - 3.2 Handlungsfeld „Stärkung der lokalen Ökonomie“
 - 3.3 Handlungsfeldübergreifende Aktivitäten
- 4. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 4.1 Zuwendungsempfänger
 - 4.2 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7. Interessenbekundungs-, Antrags- und Bewilligungsverfahren**
 - 7.1 Interessenbekundungsverfahren
 - 7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 8. Inkrafttreten der Förderrichtlinie**

1. Zuwendungszweck

Trotz der im Vergleich zu anderen EU-Ländern guten Lage auf dem deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gibt es nach wie vor Bevölkerungsgruppen, die an dieser Entwicklung nicht partizipieren und überdurchschnittlich hohe Armutsrisiken tragen. Hierzu zählen insbesondere (ältere) langzeitarbeitslose Frauen und Männer, Alleinerziehende, gering qualifizierte Erwerbstätige ohne auskömmliche Beschäftigung, gering qualifizierte Jugendliche, Angehörige von Minderheiten sowie Menschen mit Migrationshintergrund. Sie konzentrieren sich häufig in bestimmten benachteiligten Stadtvierteln, in denen sich städtebauliche, wirtschaftliche und soziale Probleme überlagern. In einigen Kommunen werden damit verbundene Herausforderungen seit einiger Zeit durch Neuzuwanderungsgruppen aus Mittel-Ost-Europa verstärkt. Individuelle, soziale und gebietsbezogene Problemkomplexe interagieren miteinander, wodurch die Problemlagen zusätzlich verschärft werden. Lokale Nachfrageschwächen führen z.B. vielfach zu prekären Situationen des lokalen Gewerbes, die schwache Einkommenssituation von Eltern führt zu einer zusätzlichen Benachteiligung ihrer Kinder und damit der ganzen Familie.

Um diesen Problemlagen angemessen zu begegnen und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, bedarf es eines umfassenden, integrierten und gebietsbezogenen Ansatzes, der die notwendigen Ressourcen für die Gebiete bündelt und sie zu lebenswerten Quartieren macht. Bereits 2007 haben sich die EU-Mitgliedstaaten in der LEIPZIG-CHARTA zur nachhaltigen europäischen Stadt auf diesen Ansatz verständigt.

Der Bund unterstützt die Kommunen bei der Bewältigung dieser Aufgabe durch eine Verzahnung des städtebaulich-investiven Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ mit arbeitsmarktorientierten, gebietsbezogenen Programmen aus dem ESF.

Mit dem ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier“ (BIWAQ) unterstützen das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und die Europäische Union arbeitsmarktbezogene Aktivitäten in den Fördergebieten des Programms „Sozialen Stadt“, die insbesondere

- die nachhaltige Integration von arbeitslosen/langzeitarbeitslosen Frauen und Männern über 26 Jahre in Beschäftigung fördern,
- zu einer Stärkung der lokalen Ökonomie beitragen,
- über die Verknüpfung mit anderen Handlungsfeldern der integrierten Stadtentwicklung einen zusätzlichen Quartiersmehrwert bewirken und die innerstädtische Kohäsion verbessern.

Die Zielsetzung und Zielgruppenausrichtung von BIWAQ erfolgt komplementär zum ESF-Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“. Das Programm wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemeinsam mit dem BMUB für den gleichen Zeitraum aufgelegt und unterstützt Jugendliche bis 26 Jahre mit und ohne Migrationshintergrund in Stadt- und Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf. Die Bundesministerien leisten mit dieser partnerschaftlichen Umsetzung einen wichtigen, ressortübergreifenden Beitrag zur integrierten, sozialen Stadtentwicklung für benachteiligte Stadt- und Ortsteile und ihre Bewohner/innen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Förderung von BIWAQ aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) erfolgt auf Grundlage

- der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ESF-Verordnung)
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (Allgemeine Strukturfondsverordnung).

Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Weitere Rechtsgrundlage ist das Operationelle Programm (OP) des Bundes für den ESF für die Förderperiode 2014-2020 (CCI: 2014DE05SFOP002). Die Förderung nach diesen Richtlinien ist der Interventionskategorie Art. 3, Abs. 1 b) „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“, i) „Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ zugeordnet (zugleich thematisches Ziel Nr. 11 der EU 2020-Strategie).

Der Bund gewährt Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung zur Erreichung dieser Ziele nach Maßgabe dieser Richtlinien und Verordnungen, der §§ 23,44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) zur BHO und dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Handlungsfeld „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“

Zur Erreichung der in Abschnitt 1 genannten Ziele können folgende Aktivitäten gefördert werden:

- Aufsuchende Beratung und wohnortnahe Beratungsangebote
- Niedrigschwellige, lebensweltnahe Angebote als Instrument der Ansprache und des Vertrauensaufbaus sowie der Verbesserung nachbarschaftlicher Kontakte, der sozialen, kulturellen und politischen Teilhabe
- Kompetenzanalyse, Profiling
- Sozialpädagogische Begleitung, psychologische Betreuung, gesundheitsfördernde Aktivitäten, Coaching, Gruppenarbeit
- Aufbau und Stabilisierung von arbeitsmarktrelevanten Netzwerken
- Akquisition, Qualifizierung und Begleitung von Mentorinnen und Mentoren, Lotsinnen und Lotsen
- Passgenaue, abschlussorientierte Qualifizierungsmaßnahmen

- Unterstützung bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen
- betriebliche bzw. arbeitsweltnahe Praxiseinsätze
- Akquisition von vorrangig lokalen und regionalen Unternehmen für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen und Praktika
- Bewerbungstrainings, Mobilitätsförderung, Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit
- Übergangsbegleitung nach erfolgreicher Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Die Aktivitäten sollen den spezifischen und individuellen Bedarfslagen der Teilnehmenden vor Ort gerecht werden und zeitnah umsetzbar sein. Die aufgeführten Aktivitäten sind vor diesem Hintergrund nicht als abschließend zu betrachten, sondern können durch eigene Aktivitätensvorschläge ergänzt bzw. ersetzt werden. Maßgeblich für die Förderwürdigkeit ist der Arbeitsmarktbezug, der bei den einzelnen Maßnahmen bzw. in ihrem Zusammenspiel deutlich werden muss (Wirkungskette). Der Arbeitsmarktbezug soll auch durch die enge Kooperation mit Unternehmen sichergestellt werden.

Die Querschnittsziele nach den Artikeln 7 und 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung und Nachhaltige Entwicklung müssen auch bei der geplanten Teilnehmendenstruktur und den geplanten Aktivitäten berücksichtigt werden. Hierzu zählen insbesondere Aktivitäten für Alleinerziehende, wiedereinsteigende Mütter, ältere Langzeitarbeitslose und Teilnehmende mit Migrationshintergrund.

Um das Ziel einer nachhaltigen Integration in Beschäftigung zu erreichen, können in begründeten Fällen auch Aktivitäten für Erwerbstätige mit nicht auskömmlicher Beschäftigung angeboten werden.

Die Familien der oben benannten Zielgruppen können in begründeten Fällen einbezogen werden, um „Armutskarrieren“ von Kindern und Jugendlichen in den Bedarfsgemeinschaften frühzeitig entgegen zu wirken. Die Vermittlung in andere vorhandene und geeignete Angebote vor Ort hat dabei Vorrang, um den Aufbau von Doppelstrukturen zu vermeiden.

3.2 Handlungsfeld „Stärkung der lokalen Ökonomie“

Im Handlungsfeld „Stärkung der lokalen Ökonomie“ können insbesondere folgende Aktivitäten gefördert werden:

- konzeptionelle Vorbereitung von Aktivitäten zur Stärkung der lokalen Ökonomie
- Beratung von Mittel-, Klein- und Kleinstunternehmen im Quartier
- Gründung bzw. Stabilisierung von vorhandenen Unternehmensnetzwerken
- Mentoring
- Aktivierung von Unternehmen als Wirtschaftspartner der Quartiersentwicklung
- Imageförderung: Aktivitäten zur Verbesserung des Quartiersimages als Wirtschaftsstandort
- Leerstandsmanagement: Aktivitäten zur Reduzierung gewerblicher Leerstände im Quartier
- Aktivitäten zur Verbesserung der Nahversorgung im Quartier
- Aktivitäten zur Erschließung überregionaler Absatzmärkte für lokale Betriebe

Im Bereich der Existenzgründungen gilt die Kohärenzabgrenzung mit den Ländern: Einzelbetriebliche Gründungsberatungsförderung in der Vorgründungsphase ist Angelegenheit der Länder und im Rahmen von BIWAQ nicht förderfähig. Mit BIWAQ können für die Existenzgründungsphase bis 2 Jahre nach der Gründung Beratungen angeboten werden.

Die Aktivitäten sollen den spezifischen Bedarfslagen vor Ort gerecht werden und zeitnah umsetzbar sein. Die aufgeführten Aktivitäten sind vor diesem Hintergrund nicht als abschließend zu betrachten, sondern können durch eigene, für die Zielerreichung und dem Zweckunterstützende geeignete Aktivitätsvorschläge ergänzt bzw. ersetzt werden.

Die Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung müssen auch bei der geplanten Teilnehmendenstruktur und den geplanten Aktivitäten berücksichtigt werden. Hierzu zählen insbesondere Aktivitäten für Unternehmerinnen, aufstockende Soloselbstständige und Migrantenbetriebe.

3.3 Handlungsfeldübergreifende Aktivitäten

Eine Kombination der unter 3.1 und 3.2 genannten Handlungsfelder ist möglich. Durch Verknüpfung der Handlungsfelder von BIWAQ mit anderen Maßnahmen der integrierten Stadtentwicklung sollen darüber hinaus zusätzliche Mehrwerte für die Quartiersbewohner/innen entstehen. Der damit verbundene Koordinierungsaufwand ist förderfähig. Handlungsfelder, die für eine Verknüpfung mit BIWAQ geeignet sind, sind z.B.

- soziale Infrastruktur
- Wohnen und Wohnumfeld
- Nachbarschaftsbeziehungen, interkulturelles und generationenübergreifendes Miteinander, Inklusion
- Gesundheit
- Kultur, Freizeit und Tourismus
- Umwelt, Klima und Energie
- Stadtmarketing
- Nahversorgung
- Zivilgesellschaftliches Engagement und Partizipation

Es sollen nachhaltige, fachübergreifende lokale Verantwortungsgemeinschaften (Kommune, Quartiersmanagement, Jobcenter, Migrantenselbstorganisationen, Wirtschaft, Wohlfahrtsverbände, Vereine usw.) zur Verbesserung der Chancen der Bewohnerinnen und Bewohner auf Integration in Beschäftigung, zur Stärkung der lokalen Ökonomie und zur Stabilisierung und Aufwertung der benachteiligten Quartiere entstehen.

Über die Einbindung von regionalen Partnern aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft und die Berücksichtigung von gesamtstädtischen Strategien bei der Projektumsetzung sollen außerdem die funktionalen Beziehungen zwischen den Quartieren und der Gesamtstadt / Region gestärkt werden. Quartiersbedingte Nachteile für die Teilnehmenden sollen dadurch relativiert und der Zugang zum Arbeitsmarkt und dafür relevante Netzwerke erleichtert werden.

4. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für das ESF-Bundesprogramm BIWAQ sind Kommunen, in deren Wirkungskreis Programmgebiete des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ liegen. Sofern erst künftig (ab 2015) eine Aufnahme in das Programm Soziale Stadt erfolgt, ist eine Bestätigung der zuständigen Landesverwaltung vorab erforderlich und ausreichend.

Für das in Abschnitt 3.1 genannte Handlungsfeld „nachhaltige Integration in Beschäftigung“ sollen mehrheitlich Personen mit Wohnsitz in den Programmgebieten der Sozialen Stadt einbezogen werden. Sofern zielgruppenbezogene Bedarfslagen nachgewiesen werden können, zählen dazu auch Teilnehmende aus räumlich zusammenhängenden Ergänzungsgebieten.

Für das in Abschnitt 3.2 genannte Handlungsfeld „Stärkung der lokalen Ökonomie“ sollen mehrheitlich Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen einbezogen werden, die ihren Unternehmenssitz in Programmgebieten der Sozialen Stadt haben oder im Hinblick auf eine Ansiedlung in Programmgebieten der Sozialen Stadt beraten werden.

4.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Für jede Kommune kann nur ein Projekt eingereicht werden. Sofern mehrere Programmgebiete der Sozialen Stadt über BIWAQ gefördert werden sollen, ist für diese gebündelt eine Interessenbekundung einzureichen.

Es können keine Projektinhalte gefördert werden, die zu den Pflichtaufgaben der Kommunen gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt.

Zuwendungen dürfen nur für solche Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

Die Projekte müssen den Zielsetzungen des Programms Soziale Stadt und damit der sozialen Stadtentwicklung Rechnung tragen und im Sinne einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie konzeptionell sowie in der Umsetzung in die integrierte Stadtentwicklung eingebunden sein. Die Projekte sollten sich idealerweise aus den integrierten Entwicklungskonzepten der Kommunen ergeben oder, sofern kein aktuelles Entwicklungskonzept vorliegt, sollten diese im Förderzeitraum von BIWAQ entsprechend fortgeschrieben bzw. erarbeitet werden. Dabei sind auch gesamtstädtische Entwicklungen zu berücksichtigen, um die innerstädtische Kohäsion zu verbessern. Damit verbundene Aktivitäten sind nachzuweisen.

Erforderlich ist, dass die Projekte kooperativ mit relevanten Partnern vor Ort umgesetzt werden. Dazu zählen alle relevanten kommunalen Fachämter (z.B. Fachbereiche für Stadtentwicklung, Arbeit und Soziales, Wirtschaftsförderung), das Quartiersmanagement (sofern vorhanden), Migrantenorganisationen (sofern vorhanden), Unternehmen und Jobcenter (im Handlungsfeld „nachhaltige Integration in Beschäftigung“), Wohlfahrtsverbände, Vereine.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Laufzeit der Projekte beträgt mindestens drei und maximal vier Jahre. Die Projekte sollen bis zum 31. Dezember 2018 abgeschlossen sein.

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse als Anteilsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Aufteilung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf Zuschüsse und Eigenanteil des Zuwendungsempfängers erfolgt wie nachfolgend dargestellt:

- im Fördergebiet „stärker entwickelte Region“, d.h. alte Bundesländer einschließlich Berlin und Region Leipzig ohne Region Lüneburg: 50 % ESF, bis zu 40 % Bundesmittel BMUB, mindestens 10 % Antragsteller

- in der Übergangsregion 1, d.h. neue Bundesländer ohne Berlin und ohne Region Leipzig: 80 % ESF, bis zu 10 % Bundesmittel BMUB, mindestens 10 % Antragsteller
- in der Übergangsregion 2, d.h. Region Lüneburg: 60 % ESF, bis zu 30 % Bundesmittel BMUB, mindestens 10 % Antragsteller

Die maximale Zuschusshöhe für eine Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und Mitteln des Bundes (BMUB) nach dieser Richtlinie beträgt somit max. 90 %. Mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind von den Antragstellenden als Eigenanteil aufzubringen.

Der Eigenanteil kann in Form von Geldleistungen (Eigenmittel) oder durch den Einsatz eigener Sachmittel bzw. geldwerter Leistungen (z. B. Personalfreistellung) erbracht werden. Eigenmittel können grundsätzlich auch durch andere öffentliche Mittel (z.B. kommunale oder Landesmittel) und nicht-öffentliche Mittel Dritter erbracht werden, sofern diese Mittel nicht dem ESF oder anderen EU-Fonds entstammen. Nähere Hinweise zu den Möglichkeiten der Erbringung des Eigenanteils finden sich in den ESF-Fördergrundsätzen des BVA.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen für den gesamten Förderzeitraum mindestens 300.000 Euro betragen und dürfen die maximale Höhe von 2 Mio. Euro nicht überschreiten. Die Höhe der Zuwendung orientiert sich an dem Umfang des geplanten Projekts und an dem nachzuweisenden Handlungsbedarf des/der ausgewählten Fördergebiets/e (Programmgebiets/e Soziale Stadt).

Zuwendungsfähig sind erforderliche und angemessene:

- a. Personalausgaben
- b. Honorare
- c. projektbezogene Sachausgaben
- d. Ausgaben für projektbezogene Fortbildungen und Reisekosten
- e. Ausgaben für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit und projektbezogene Evaluierung als Beitrag der Gesamtevaluation
- f. Indirekte Ausgaben (z.B. Personalausgaben für Reinigung, Buchhaltung, Porto, Telefon, Versicherungen, Mieten, Mietnebenkosten)

Gemäß Nr. 2.3 der VV zu § 44 BHO und Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 werden mit einem Pauschalsatz von 26 % der direkten förderfähigen Personalausgaben (a und b) die förderfähigen Restausgaben (c bis f) eines Projektes abgegolten. Die Anwendung dieser Pauschalierung entbindet nicht von der Einhaltung anderer europäischer oder nationaler Rechtsvorschriften, insbesondere des öffentlichen Vergaberechtes.

Die Gewährung der Zuwendung an Unternehmen erfolgt entsprechend den Regelung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013) in der jeweils geltenden Fassung. De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 EUR (bzw. 100.000 EUR im Straßentransportsektor) nicht überschreiten.

Die De-minimis-Bescheinigung ist

- zehn Jahre aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden,

- bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe als Nachweis für bereits gewährte De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte gemäß Nr. 12 VV zu § 44 BHO können grundsätzlich beantragt und durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Für Weiterleitungsempfänger gelten analog die vorgenannten Bedingungen und Bestimmungen.

Weiterleitungen der Zuwendungen an Unternehmen können nur gewährt werden, sofern der Wettbewerb hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Soweit die oben genannte Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 keine Anwendung findet, erfolgt die Bewilligung entsprechender Anträge nach den Maßgaben des Beschlusses der EU-Kommission 2012/21/EU vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder nach der Verordnungen (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.12.2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (in der jeweils gültigen Fassung).

Über die im Einzelfall bestehenden Anforderungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Wettbewerbsrecht informiert das Bundesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde ausführlich im Rahmen des Antragsverfahrens.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter Ziffer 2 genannten Rechtsgrundlagen soweit nicht im Bescheid Abweichungen zugelassen sind.

Abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen werden bewilligte Bundesmittel nicht im Abrufverfahren sondern im Anforderungsverfahren ausgezahlt. Für das laufende Haushaltsjahr bewilligte Bundesmittel können zur Erstattung bereits geleisteter Ausgaben sowie für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen zur Vorfinanzierung von tatsächlich zu tätigen Ausgaben angefordert werden. Die Auszahlung der Fördermittel aus dem ESF erfolgt grundsätzlich auf dem Erstattungsweg. Projektausgaben müssen daher zum überwiegenden Teil vorfinanziert werden. Weitere Hinweise zur Auszahlung von Zuwendungen finden sich in den ESF-Fördergrundsätzen des BVA.

Querschnittsziele

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, bei der Förderung die Einhaltung der Querschnittsziele nach Art. 7 und 8 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung zu beachten: Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung und Nachhaltige Entwicklung. Das schließt die Vermittlung von Gender Mainstreaming- und Nichtdiskriminierungs-Grundsätzen an die Projektträger und Netzwerkpartner ausdrücklich mit ein.

BIWAQ trägt zu den Querschnittszielen „Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern“ sowie „Nichtdiskriminierung“ u.a. durch Verbesserungen in den Bereichen „Erhöhung existenzsichernder Erwerbstätigkeit von Frauen“ und „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“, die Förderung von

spezifischen Angeboten für ältere Langzeitarbeitslose sowie durch spezifische kultursensible Projektangebote für Menschen mit Migrationshintergrund und anerkannte Minderheiten bei. Damit unterstützt BIWAQ zugleich die gleichstellungs- und integrationspezifischen Ziele im Nationalen Rahmenplan (NRP) zur EU 2020-Strategie. BIWAQ strebt auf Programmebene an, Frauen und Männer zu jeweils 50 % an Teilnahmen und am Budget zu fördern. Die Einhaltung der Querschnittsziele durch die Fördernehmer wird in allen Verfahrensstufen überprüft.

Prüfung

Nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid ist die Bewilligungsbehörde in dem dort niedergelegten Umfang berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 der BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Inanspruchnahme von ESF-Mitteln die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die ESF-Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes und die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend VO (EU) Nr. 1303/2013 und der entsprechenden noch zu erlassenden delegierten Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen prüfberechtigt.

Belegaufbewahrung

Alle Belege sind nach Abschluss der Prüfung des Endverwendungsnachweises durch die Bewilligungsstelle vom Zuwendungsempfänger fünf Jahre aufzubewahren (gerechnet ab Datum des Prüfbescheides zum Endverwendungsnachweis), sofern nicht aus steuerlichen Gründen oder weiteren nationalen Vorschriften (z.B. bei Gerichtsverfahren) längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

Mitwirkung / Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die unter „Prüfung“ genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, -bewertung / Evaluation, Projektfinanzverwaltung und Prüfung zu erheben und zu speichern, so dass diese Daten an die beauftragten Stellen weitergegeben werden können. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Fördermitteln bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Projektträger.

Datenerfassung / Evaluation

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Interventionen gemäß Anhang I der ESF-Verordnung (VO (EU) Nr. 1304/2013) und weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu liefern (Verarbeitung und Nutzung). Dazu erheben sie diese Daten bei den Projektteilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Insbesondere die Teilnehmenden werden durch den Projektträger über Notwendigkeit, Rechtmäßigkeit und Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert. Der Träger holt die entsprechenden Bestätigungen ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der Verwaltungsbehörde an die Europäische Kommission. Zudem sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit dem für das Monitoring und die Evaluation des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Insbesondere müssen sie die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das von der Verwaltungsbehörde eingerichtete IT-System regelmäßig eingeben. Fehlende Daten können Zahlungsaussetzungen zur Folge haben.

Liste der Vorhaben

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechend Artikel 115, Abs. 2 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung in Verbindung mit Anhang XII der Allgemeinen Strukturfondsverordnung (VO (EU) Nr. 1303/ 2013) mindestens folgende Informationen in einer Liste der Vorhaben veröffentlicht werden:

- Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich juristischer Personen)
- Bezeichnung und Zusammenfassung des Vorhabens
- Datum von Beginn und Ende des Vorhabens und Datum der letzten Aktualisierung in der Liste der Vorhaben
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens und Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse
- Land, Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gem. Art. 96, Absatz 2, Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der ESF-Verordnung

Kommunikation

Mit seinem Antrag verpflichtet sich der Antragstellende dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten gemäß Anhang XII der Allgemeinen Strukturfondsverordnung (VO (EU) Nr. 1303/ 2013) zu entsprechen und auf eine Förderung des Programms durch den ESF hinzuweisen. Ergänzend verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, in geeigneter Form auf die Förderung durch das BMUB hinzuweisen und die Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit einzuhalten, welche zu Beginn der Programmumsetzung durch das BVA bekannt gegeben werden. Zudem erklärt er sich bereit, Informationen für eine zentrale Programm-Internetplattform zur Verfügung zu stellen.

Erfahrungsaustausch / Wissenstransfer

Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich, an einem programmweiten Erfahrungsaustausch in Form von Workshops und Fachkonferenzen sowie an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

7. Interessenbekundungs-, Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Auswahl der Projekte erfolgt über ein zweistufiges Verfahren und besteht aus einem Interessenbekundungs- und einem daran anschließenden Antragsverfahren.

7.1 Interessenbekundungsverfahren

In der ersten Stufe sind dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) bis spätestens **12.12.2014 (23.59 Uhr)** Interessenbekundungen (IB) über ein Onlineformular einzureichen. Das Onlineformular mit Erläuterungen (Leitfaden) ist auf der Internetseite www.biwaq.de verfügbar.

Zusätzlich sind die Interessenbekundungen in schriftlicher Form beim

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
Referat I 4 – BIWAQ-Team BBSR
Deichmanns Aue 31-37
53179 Bonn

bis spätestens **12.12.2014** einzureichen.

Für die Einhaltung der Fristen ist der Poststempel maßgeblich. Verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Vorlage einer IB kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Die IB muss Aussagen enthalten zu/r

- Ausgangssituation und Handlungsbedarf im ausgewählten Programmgebiet (ein oder mehrere Programmgebiete Sozialen Stadt); Darstellung relevanter sozialräumlicher Daten und vorhandener Strukturen und Angebote zur Integration der Zielgruppen (Angebotsanalyse); Förderlücken in lokaler Angebotsstruktur für Zielgruppen
- spezifische Ausgangssituation und Handlungsbedarf im Hinblick auf Zuwanderungsgruppen aus Mittel-Osteuropa, die seit einiger Zeit verstärkt in die antragstellende Kommune eingewandert sind
- Konzept zur Zielgruppenansprache
- quantitativen / qualitativen Output-, Ergebnis- und Wirkungszielen; Erläuterungen zu sozialer Kohäsion und Quartiersmehrwert
- geplanten handlungsfeldspezifischen Aktivitäten und deren Kohärenz zu vorhandenen bzw. geplanten Bundes- und Länderprogrammen im Handlungsfeld; Strategien zur geplanten Verstetigung erfolgreicher Ansätze
- konzeptionellen Einbindung in die integrierte Stadtentwicklung
- Zusammenhang mit städtebaulichen Investitionen und anderen Handlungsfeldern integrierter Stadtentwicklung
- Zusammenhang mit anderen geplanten Programmen
- Arbeits- und Zeitplan
- partnerschaftlichen Umsetzung
- geplanten Finanzrahmen

Mit der Einreichung einer IB kann kein Anspruch auf Förderung bzw. Zulassung zum Antragsverfahren abgeleitet werden.

Die Bewertung der Projektvorschläge erfolgt unter Einbeziehung externer unabhängiger Fachgutachter/innen. Neben fachlichen Kriterien erfolgt eine angemessene Berücksichtigung der Länder als Projektstandorte. Zur Sicherstellung der Kohärenz mit Landesprogrammen werden die Länder im Rahmen des Auswahlverfahrens konsultiert.

7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die für eine Förderung geeigneten Projektideen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Teilnehmenden des Interessenbekundungsverfahrens schriftlich mitgeteilt.

In der zweiten Stufe werden ausgesuchte Teilnehmende des Interessenbekundungsverfahrens aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen einen formalen Förderantrag in elektronischer Form über das Onlinesystem „Zuwendungsmanagement des Europäischen Sozialfonds“ (ZUWES) einzureichen. Parallel sind die Anträge innerhalb derselben Frist in schriftlicher Form beim Bundesverwaltungsamt (BVA) einzureichen. Für die Einhaltung der Fristen ist der Poststempel maßgeblich. Verspätet eingehende oder unvollständige Förderanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der beizufügende Ausgaben- und Finanzierungsplan, einschließlich der verbindlichen Erklärungen zur Erbringung des Eigenanteils des Vorhabens, muss für den gesamten Förderzeitraum aufgestellt wer-

den. Aus den Erklärungen müssen die Unterstützungsleistungen und die Art und Höhe der Mittel hervorgehen, die zur Erbringung des Eigenanteils zur Verfügung gestellt werden.

Die Anträge werden vom BVA geprüft und beschieden. Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Ausreichung der Bundesmittel erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

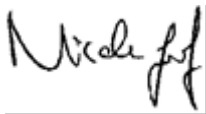
8. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung auf www.biwaq.de in Kraft.

Berlin, den 03.11.2014

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Im Auftrag



Nicole Graf

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
11055 Berlin

www.biwaq.de

Inhaltliche Beratung:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
Referat I 4 – BIWAQ-Team BBSR
53179 Bonn
E-Mail: biwaq@bbr.bund.de

Administrative Umsetzung:

Bundesverwaltungsamt (BVA)
Referat ZMV II 3
Eupener Str. 125
50933 Köln
E-Mail: biwaq@bva.bund.de



**Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung**

im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



Bundesverwaltungsamt